

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth  
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0  
Telefax: 09171/81-1328  
E-Mail: [info@landratsamt-roth.de](mailto:info@landratsamt-roth.de)  
Internet: [www.landratsamt-roth.de](http://www.landratsamt-roth.de)

Öffnungszeiten:  
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und  
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr  
Do 13.00 - 18.00 Uhr  
Verkehrsbehörde:  
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,  
Do 7.30 - 18.00 Uhr  
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:  
Hausdruckerei  
Landratsamt

---

Nr. 12

16. Juni

2017

---

### INHALT:

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG);**

**Antrag der Pyraser Landbrauerei GmbH & Co. KG auf Erteilung der Bewilligung zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen III, VI und V zur Versorgung der Brauerei**

**Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); geplantes Naturschutzgebiet „Baggerweiher zwischen Bechhofen und Gauchsdorf“, Stadt Abenberg, Gemarkung Aurau und Gemeinde Büchenbach, Gemarkung Günzersreuth, Landkreis Roth  
Auslegungsverfahren gem. Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG**

**Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken Süd**

Teil Landratsamt

44-hch 6420 Br.Pyras.Th

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG);**

**Antrag der Pyraser Landbrauerei GmbH & Co. KG auf Erteilung der Bewilligung zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen III, VI und V zur Versorgung der Brauerei**

Die Pyraser Landbrauerei GmbH & Co. KG, Pyras 26, 91177 Thalmässing, beantragte beim Landratsamt Roth die Bewilligung zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen III, IV und V. Das entnommene Grundwasser soll zur Versorgung der Brauerei genutzt werden. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Erhöhung der bereits bewilligten Förderrate für die Brunnen III, IV und V mit einer gemeinsamen Höchstentnahmemenge von jährlich 100.000 m<sup>3</sup>.

Für die Grundwasserentnahme, die eine Gewässerbenutzung i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG darstellt, ist ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gem. §§ 8 ff. WHG und Art. 73 Abs. 2 ff. Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen.

Für das Vorhaben ist außerdem gem. § 3 c UVPG i.V. mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wäre demnach durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

**Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Gewässerbenutzung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.**

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG i.V. mit § 10 BayUIG öffentlich bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Roth  
Roth, den 12.06.2017

Fränkel  
Regierungsrätin

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

55.1-8622 RH

**Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); geplantes Naturschutzgebiet „Baggerweiher zwischen Bechhofen und Gauchsdorf“, Stadt Abenberg, Gemarkung Aarau und Gemeinde Büchenbach, Gemarkung Günzersreuth, Landkreis Roth Auslegungsverfahren gem. Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG**

Die Regierung von Mittelfranken beabsichtigt, den mit Verordnung vom 01.06.1988 geschützten Landschaftsbestandteil „Baggerseen zwischen Bechhofen und Gauchsdorf“ im Landkreis Roth als Naturschutzgebiet „Baggerweiher zwischen Bechhofen und Gauchsdorf“ gemäß § 23 BNatSchG, Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 52 BayNatSchG auszuweisen.

Das Schutzgebiet hat eine Größe von 35,54 Hektar.

**Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes ist es,**

1. die aufgelassenen Sandabbaustellen als ungestörte Lebensräume einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt mit einer großen Zahl gefährdeter Arten zu schützen,

2. das Brut- und Nahrungshabitat für die von den dortigen Wasserflächen, Ufer-, Verlandungsbereichen und Sukzessionsflächen abhängige Tierwelt zu sichern und weiterzuentwickeln,
3. die für den Bestand der Tier- und Pflanzengemeinschaften notwendigen Lebensraum- und Standortverhältnisse, insbesondere nährstoffarme Flächen in unterschiedlicher Feuchtigkeitsausprägung zu erhalten,
4. eine artenschutzorientierte Entwicklung des Biotopmosaiks aus offenen Wasserflächen, Verlandungsbereichen, wechselfeuchten Pioniergesellschaften, Magerrasen, offenen Sandflächen und umgebenden Wäldern zu gewährleisten.

Der Entwurf der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Baggerweiher zwischen Bechhofen und Gauchsdorf“ und die dazugehörigen Schutzgebietskarten im Maßstab M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000, aus denen sich die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben, liegen bei der Gemeinde Büchenbach, Rother Str. 8, Zimmer 302, 91186 Büchenbach und bei der Stadt Abenberg, Stillaplatz 1, Zimmer 14, 91183 Abenberg in der Zeit **vom 26.06. 2017 bis einschließlich 31.07.2017** während der üblichen Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Schutzgebietsunterlagen (Verordnungsentwurf und Karten) können außerdem beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, Zimmer S12 in 91154 Roth eingesehen werden.

Zudem werden die Bekanntmachung sowie die Schutzgebietsunterlagen im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken ([www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)) unter „Aufgaben“ > „Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz“ > „Rechtsfragen Umwelt“ > „Naturschutz und Landschaftspflege“ > „Ausweisung von Naturschutzgebieten“ > „Aktuelle Inschutznahmeverfahren“ veröffentlicht.

Während der Auslegungsfrist, d.h. **vom 26.06.2017 bis einschließlich 31.07.2017** können bei der Gemeinde Büchenbach, im Rathaus Rother Str. 8, Zimmer 302, 91186 Büchenbach und bei der Stadt Abenberg, im Rathaus Stillaplatz 1, Zimmer 14 in 91183 Abenberg sowie beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, Zimmer S12 in 91154 Roth

oder

bei der Regierung von Mittelfranken, Bischof-Meiser-Str. 2/4, Zimmer 1.16 in 91522 Ansbach  
Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

In dem geplanten Naturschutzgebiet "Baggerweiher zwischen Bechhofen und Gauchsdorf" sind ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens ein Jahr lang, alle Veränderungen verboten, soweit nicht in Rechtsverordnungen oder Einzelanordnungen abweichende Regelungen getroffen werden. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung bleibt unberührt (Art. 54 Abs. 3 BayNatSchG).

Gemeinde Büchenbach  
Stadt Abenberg  
Landratsamt Roth

---

## Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken Süd

Betreff: **Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Mittelfranken-Süd (vormals Sparkasse Roth-Schwabach und Ver. Sparkassen Weißenburg i. Bay.)

**Nr. 3 401 071 380**

lautend auf **Grete Koch, Stelzengasse 18, 91723 Dittenheim**

wurde am 30.05.2017 unter Bezugnahme auf das Aufgebot im Amtsblatt des Landkreises Roth vom 27.02.2017 für kraftlos erklärt, nachdem sich der Inhaber des genannten Sparkassenbuches nicht gemeldet hat.

Roth, 07.06.2017

Sparkasse Mittelfranken-Süd  
Der Vorstand

---